Bergmeister, Landgericht u. alle Gerichte Deutschlands, welche dem Orte am Lechrain gelegen sind, welche ausgeschrieben sind, u. sich seiner Landsgemeinde Namen Klasse von der Innung Zimmermeister bei der Ober Meister zu melden u. alldie seiner Landschaft u. Lehre Lehrs nachzuhängen.

10.

Innerhalb soll derselbe zu Verfertigung des Meisterstückes gelassen u. ihm ohne Unterschied, wo sie seine Meisterstück Arbeit oder die Innung der Zimmermeister zu Lechrain gelegen, und Ihr selbst Stück Zeichen Lehrs aufgelegt werde, darüber eine Tafel darüber gemacht, wann Ober Meister Besichtigung Abhängigkeit werde soll, damit er wahrgenommen nicht werden könne.

11.

Wann der Meisterstück fertig, soll er vor selbst dem Ober Meister melden, worauf Innung der Landmeister zusammen berufen, der Meisterstück besichtigt u. abgenommen werde soll. Falten sich mehr dann vier gering Fehler finden, so sollen der selbe höchstens mit einem Thaler Strafe verbüßt werden, im soll jedoch bedenkliche Fehler befunden, so soll selbe der Gesellenbruderschaft angezeigt u. dann Innung- der fernere Entscheidung überlassen werden.

12

Falls nun der neue Meister sich in der Stadt seine Wohnung oder einladende Arbeit nämlich angelegen sein der Bürgerrecht gewinnen, so soll er jedem von der Innung ohne weiteren Anstand zur Meisterrecht gelassen u. angenommen werden, welchem er seine

Bestimmte Taxe zum Meisterrecht für Lehr
100 fl. 6 fl. der Lehr
6 — für Lehrmeister

zahlen, wird jedoch in der Innung bürgerlich Gesellschaft u. sich der Innung alle Rechte u. Freiheit abzustehen Innung zu erfreuen.

13

Der jüngste Meister ist verbunden, den ausgelernten Ober Meister in alle billigen Innungsdienste zu gebrauchen, er muß selbe auf einmal malzeit Rechnungen bei sogleichen verrichten, der Innungsdienst besonders bestellen, u. der Landmeister in einer andern Gesellschaft Innungen zu- einmal u. sonsten der Innung selbst in- und außer Landes zu verrichten gut, so soll er dem Landmeister 6 fl. zur Strafe zahlen.

14.

Der Innung zugethanen Meister soll kein Meister sein verbieten u. sie einander Dienste, welche Ihnen angetragen sind, empfehlen, sondern zu bestimmten Zeit in ausständige Arbeitung sich einfinden, wenn ohne Verlangen der Ober Meister passiert, soll 4 fl., wenn aber auf Forderung der Lehr nicht erscheint - 2 fl - Strafe zur Lehr zahlen.

15.

Bei Innung Zimmermeister soll niemand geschriebene Gemeine u. Stuff, wenn solche nicht Innungsbrüder sein, mitbringen, oder bei sich tragen soll ist allen Lügen, Schimpfen u. Schmähung Worten u. Zänkereien verfallen, u. auf keinen Theil dann einmahlige Rede der Einbruch in gute Ordnung stehen, auch wenn er dann gemeine Gesellen u. 6 fl. Strafe zur Lehr verfallen sein, wenn aber sich große Ungehorsamkeit zu Thätlichkeiten kommen sollte, sich an einander Schläge anzeigen oder abrückstellbarer Anordnungen sich gemeinschaftlich entsetzen, soll der Gesellen Obrigkeit für gebührende Bestrafung angezeigt werden, damit dann auch zu Erhaltung guter Ordnung unter Innungsbrüder, [illegible] Gesellen und Innung beisammen soll, ohne